



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur



2025.1151

## **RICHTLINIEN**

### **RICHTLINIEN ZUHANDEN DER ZUSTÄNDIGEN GEMEINDE- UND KANTONSBEHÖRDEN BETREFFEND DAS BEHINDERTENGERECHTE BAUEN**

#### **DAS DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR**

eingesehen Artikel 22 des Gesetzes über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 31. Januar 1991 (GRIMB);

eingesehen die Verordnung über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vom 1. Dezember 2021 (VRIMB);

auf Antrag der Dienststelle für Sozialwesen (DSW),

#### **beschliesst:**

#### **ART. 1 ZWECK**

1 Bei Neubauten und Renovationen oder wesentlichen Umbauten von öffentlichen oder privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Anlagen sowie bei neuen Mehrfamilienhäusern und neuen Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind die Bestimmungen von Art. 22 GRIMB betreffend das behindertengerechte Bauen einzuhalten.

2 Die vorliegenden Richtlinien regeln die Einzelheiten, die diesbezüglich von den zuständigen Gemeinde- und Kantonsbehörden einzuhalten sind.

3 Die Erteilung der Baubewilligung oder der Betriebsbewilligung ist von der Einhaltung der vorliegenden Richtlinien abhängig.

#### **ART. 2 NEUBAUTEN**

##### **a) Öffentliche und private der Öffentlichkeit zugängliche Gebäude und Anlagen**

1 Die behindertengerechte Bauweise ist zwingend für alle neuen öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen. Das gilt namentlich für religiöse Einrichtungen, Schulen, Spitäler, Heime, Theater, Museen, Kinos, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, Geschäfte, Verwaltungsräumlichkeiten, Banken, Versicherungen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Coiffeursalons, Parkplätze/-häuser und andere vergleichbare Gebäude und Anlagen sowie Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen.

2 Die unumgänglichen Massnahmen, die getroffen werden müssen, sind in der Norm SIA 500 "Barrierefreie Bauten": Kategorie I: Öffentlich zugängliche Bauten, aufgeführt.

##### **b) Wohnungen und Gebäude mit Arbeitsplätzen**

3 Bei allen neuen Gebäuden mit vier und mehr Wohnungen sowie bei den Gebäuden mit Arbeitsplätzen sind die in der Norm SIA 500, Kategorie II "Gebäude mit Wohnungen" und Kategorie III "Gebäude mit Arbeitsplätzen" aufgeführten unumgänglichen Massnahmen zwingend.

### **ART. 3 BESTEHENDE BAUTEN**

#### **ÖFFENTLICHE UND PRIVATE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE UND ANLAGEN**

1 Bei der Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten der bestehenden öffentlichen und privaten der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude und Anlagen sind die in der Norm SIA 500 "Barrierefreie Bauten": Kategorie I: Öffentlich zugängliche Bauten, aufgeführten unumgänglichen Anforderungen einzuhalten.

### **ART. 4 SONDERBAUTEN**

1 Sonderbauten, die höheren Ansprüchen zu genügen haben, zum Beispiel Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen wie Spitäler, Rehabilitationsstätten, Wohn- und Pflegeheime, oder spezielle Einrichtungen für Menschen im Alter oder mit Behinderungen müssen Vorschriften beachtet werden, die zum Teil über die Forderungen der Norm SIA 500 hinausgehen. Für solche Bauten sind die spezifischen, dem jeweiligen Zweck entsprechenden Anforderungen vorrangig.

2 Es ist Sache des Bauherrn, des Betreibers, der zuständigen Behörden oder des Auftraggebers, die spezifischen Anforderungen zu definieren, die umgesetzt werden müssen.

### **ART. 5 BEHERBERGUNGSBETRIEBE**

1 Bei den Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Gästezimmer, Campingplätze, Studentenwohnheime, Gefängnisse usw.) muss ein bestimmter Prozentsatz der Zimmer mit ihren Sanitäreinrichtungen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen angepasst sein:

- a) Zimmer des Typs I (rollstuhlgerecht): 3% der Zimmer, Mindestens ein Zimmer muss angepasst sein, wenn der Betrieb 20 Zimmer oder weniger hat.
- b) Zimmer des Typs II (gehbehindert): 20% der Zimmer, vorzugsweise alle Zimmer.

### **ART. 6 VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT (ABWEICHUNGEN)**

1 Die zuständigen Behörden können ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4 und 5 abweichen, wenn ein Missverhältnis besteht zwischen dem Vorteil, der Menschen mit Behinderungen zuteil kommen würde und insbesondere:

- a) den Kosten, die dadurch entstehen würden;
- b) der Beeinträchtigung des Umwelt-, Natur-, Heimat- und Denkmalschutzes;
- c) der Beeinträchtigung der Betriebssicherheit.

2 Diese Abweichungen werden nach Einholen der Vormeinung durch die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung gewährt.

### **ART. 7 BONUS ZUR AUSNÜTZUNGSZIFFER**

1 Für Gebäude, die der Gesetzgebung betreffend Integration von behinderten Menschen unterstellt sind, kann der Gesuchsteller von einem Zuschlag von 2 Prozent auf die Geschossflächenziffer profitieren (Art. 14 Abs. 3 BauV).

### **ART. 8 PLÄNE**

1 Die Pläne für die öffentliche Auflage enthalten alle Masse (Abmessungen, Flächen, Neigungen usw.), die zur Überprüfung des Projekts erforderlich sind.

2 Die behindertengerechten Sanitärräume, Aufzüge, Parkplätze müssen auf den Plänen des Baugesuches mit dem ICTA-Signet bezeichnet sein.

## **ART. 9 BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

1 Die Bau- oder die Betriebsbewilligung kann von den Gemeinde- oder Kantonsbehörden nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

2 Die Gemeinde- und Kantonsbehörden konsultieren bei der Prüfung der Baugesuche das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan.

## **ART. 10 VERANTWORTUNG DER GEMEINDEN**

1 Die Gemeinden sind für die Anwendung der vorliegenden Richtlinien verantwortlich. Sie bezeichnen das zuständige Gemeindeorgan und informieren diesbezüglich die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderungen.

2 Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Wohn- und/oder Betriebsbewilligung stellt die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderungen den Gemeinden ein einheitliches Formular zur Verfügung, welches für die Kontrolle der Ausführungen verwendet wird.

3 Nach Abschluss der Arbeiten informiert das zuständige Gemeindeorgan das Beratungs- und Konsultativorgan mittels dieses Formulars darüber, dass die Anforderungen im Bereich behindertengerechtes Bauen eingehalten worden sind oder informiert es über allfällige Mängel und die getroffenen Massnahmen zu deren Behebung.

## **ART. 11 BERATUNGS- UND KONSULTATIONSORGAN**

1 Das vom Staatsrat bezeichnete Beratungs- und Konsultationsorgan arbeitet mit im Bereich des behindertengerechten Bauens. Der Kanton, die Gemeinden und die Privaten können sich an dieses Organ wenden, um Auskünfte und Informationen über die zu treffenden Massnahmen oder Vorschläge bei Projektierungen einzuholen, sei es während oder ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.

2 Es arbeitet eng mit der Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung zusammen.

## **ART. 12 FINANZIELLE HILFE**

1 Das Gesuch um eine finanzielle Hilfe für die Beseitigung architektonischer Barrieren bei vor 1993 bestehenden Gebäuden ist vor Ausführungsbeginn an die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderungen zu richten. Dem Gesuch ist ein Beschrieb der geplanten Umbauten, eine Planmappe und der detaillierte Kostenvoranschlag beizulegen.

2 Die in Betracht gezogenen Kosten betreffen die in der Norm SIA 500 "Hindernisfreie Bauen" vorgesehenen unumgänglichen Massnahmen. Sie werden von der für Immobilien zuständigen Dienststelle festgelegt.

3 Wenn andere kantonale Beiträge gewährt werden, so wird der Ansatz entsprechend herabgesetzt.

4 Die finanzielle Hilfe wird nach Anerkennung der Arbeiten aufgrund der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege berechnet.

## **ART. 13 KOORDINATION**

1 Die Koordinationsstelle für Fragen im Bereich Behinderung ist das offizielle kantonale Organ im Bereich des behindertengerechten Bauens. Es koordiniert die verschiedenen Aktionen und arbeitet auf diesem Gebiet mit.

Datum: - 7 JUL. 2025



**Mathias Reynard**  
Staatsrat